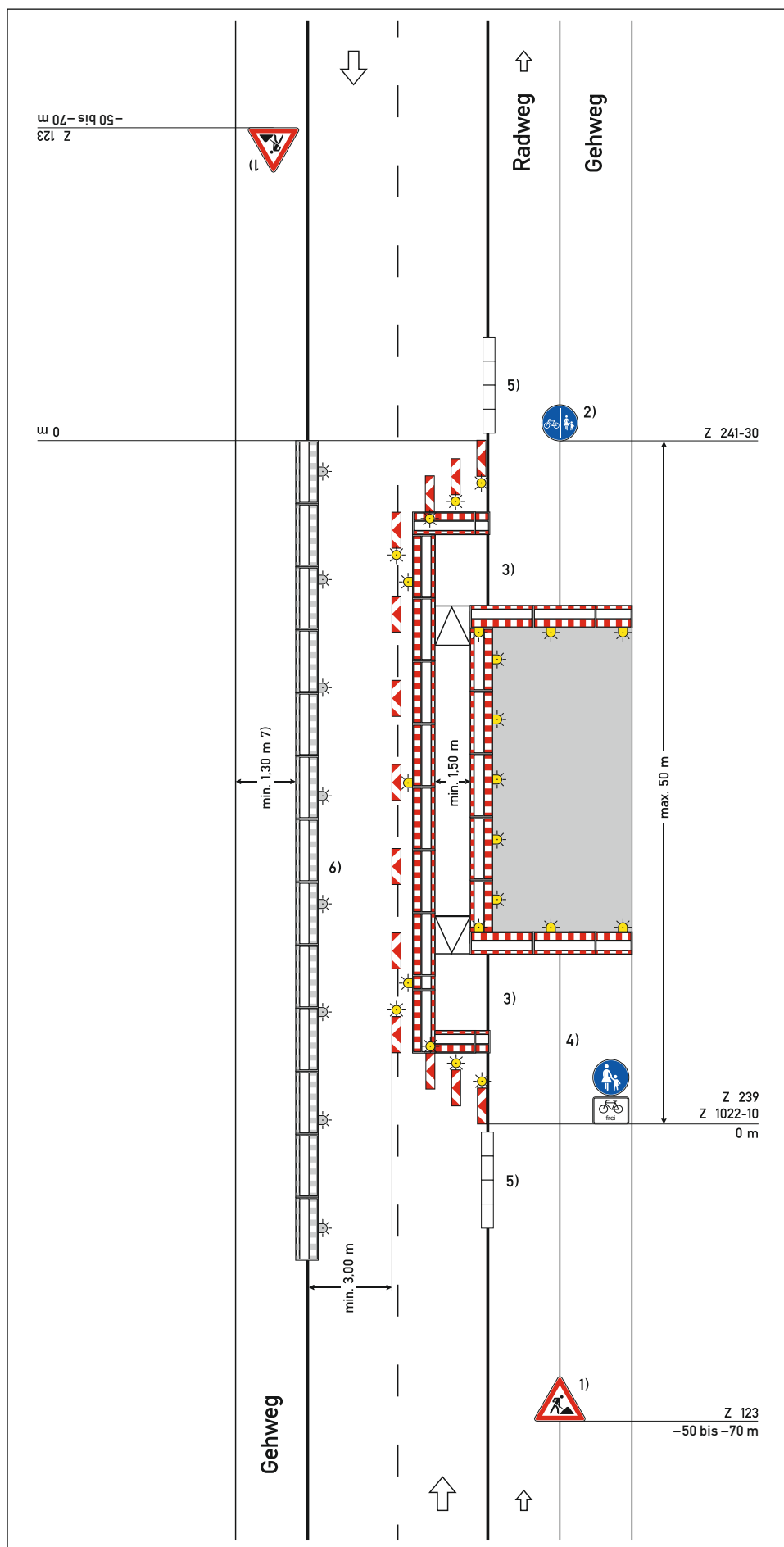




Regelplan B II/8

Sperrung des getrennten Geh- und Radweges
 Notweg über Fahrbahn
 Halbseitige Sperrung der Fahrbahn
 Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen
 (bei Richtungsfahrbahnen analog)

Querabspernung zur Fahrbahn
 durch doppelseitige Leitbaken mit doppelseitigen gelben Warnleuchten;
 bei Richtungsfahrbahn einseitige Leitbaken mit einseitigen gelben Warnleuchten

Querabspernung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter

Längsabspernung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter
 Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Längsabspernung zur Fahrbahn
 durch doppelseitige Leitbaken
 Abstand max. 9 m;
 bei Einbahnstraße oder Richtungsfahrbahn einseitige Leitbaken

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

- 1) ☐ geringe Verkehrsstärke: 30 – 50 m
☐ bei Richtungsfahrbahn: 70 – 100 m

- 2) ☐ nur bei Benutzungspflichtigen Radwegen

- 3) ☐ Podest und Rollstuhlrampen vorhanden
Podest und Rollstuhlrampen sind Voraussetzung für die Anordnung dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe mehr als 3 cm beträgt.

- 4) ☐ vorhandene durchgezogene Linie zur Trennung des Geh- und Radweges auszukreuzen

- 5) ☐ angerampelt

- 6) ☐ zusätzlich Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber

- ☐ erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

- 7) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2